

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00443 vom 22. Oktober 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00443

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00443 du 22 octobre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00443 del 22 ottobre 2014

Regeste

Stellenantritt AuG | (Die Beschwerdeführerin ersuchte den Beschwerdegegner darum, ihr den Stellenantritt einer Ausländerin als Assistentin im Umfang von 20 % zu bewilligen, die derzeit den Bachelorstudiengang der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich absolviert.) Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. g AuG in Verbindung mit Art. 38 VZAE lässt sich Personen, die an einer (Fach-)Hochschule in der Schweiz eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, die Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit frühestens nach sechs Monaten bewilligen. Erforderlich hierfür ist unter anderem eine Bestätigung der Schulleitung, dass diese Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung verantwortbar ist und den Ausbildungsabschluss nicht verzögert (Art. 38 lit. a VZAE; E. 2.2). Der Beschwerdegegner und die Vorinstanz haben das Gesuch abgewiesen, weil die Bestätigung(en) der Universität Zürich nicht genug individualisiert seien und damit dem Erfordernis von Art. 38 lit. a VZAE nicht entsprächen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bestätigungen der Universität Zürich oder doch von deren Rechtswissenschaftlichen Fakultät wohl allgemein den Anforderungen von Art. 38 lit. a VZAE nicht genügen. Wenn der Beschwerdegegner unvermindert hohe Anforderung an Bestätigungen stellt, welche von einzelnen (Fach-)Hochschulleitungen eingehalten werden (können) und von anderen nicht, führt dies zu einem stossenden, die Rechtsgleichheit verletzenden Ergebnis, indem Studierenden gewisser Bildungseinrichtungen bzw. bestimmter Studienrichtungen die Nebenerwerbstätigkeit generell verunmöglicht wird. Es geht nicht an, in Fällen, in denen es zwar an einer individualisierten Bestätigung der Schulleitung mangelt, das Gesuch einfach ohne weitere Prüfung abzuweisen. Vielmehr hat der Beschwerdegegner bei Zweifel an der Kompatibilität der Nebenerwerbstätigkeit weitere Nachweise wie namentlich Leistungsausweise der betroffenen Studierenden einzufordern und das Gesuch in der Sache selbst zu behandeln (E. 3.2). Teilweise Gutheissung und Rückweisung an den Beschwerdegegner.

Erwägungen

E. 4

Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 64 N. 5). Demnach hat die Beschwerdeführerin als obsiegend zu gelten und sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Entsprechend hat der Beschwerdegegner der

obsiegenden Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren auszurichten, wobei sich ein Betrag in der Höhe von Fr. 500.- als angemessen erweist (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit hinsichtlich Erwerbstätigkeit ein Bewilligungsanspruch geltend gemacht werden will, lässt sich Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erheben (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG; ablehnend BGr, 21. Mai 2013, 2C_468/2013, E. 2, auch zum Folgenden). Ansonsten bleibt bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG (einschränkend BGr, 18. September 2009, 2C_583/2009, E. 2). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, muss dies laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtschrift geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.